

2612. Quartierplan. A. Der Stadtrat Zürich legt dem Regierungsrat mit Eingabe vom 27. Oktober 1915 den abgeänderten und neu festgesetzten Quartierplan Nr. 176 des Landes zwischen der projektierten Speerstraße, der Lettenholzstraße, der projektierten Frohalpstraße und der Butzenstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung durch den Stadtrat Zürich erfolgte durch dessen Beschlüsse Nr. 320 vom 31. März 1915 und Nr. 744 vom 25. August 1915 und die Ausschreibung im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 30 vom 13. April 1915 beziehungsweise Nr. 72 vom 7. September 1915.

Auf die erste Ausschreibung ging ein Rekurs von Baumeister J. Burkhart ein, der vom Bezirksrat am 24. Juni 1915 in dem Sinne teilweise gutgeheißen wurde, so daß eine beim Kulminationspunkt der Straße C projektiert gewesene Terrasse weggelassen werden mußte, weshalb eine nochmalige Abänderung nötig wurde, die durch den Stadtratsbeschluß vom 7. September 1915 festgesetzt und wieder bekannt gemacht wurde.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. September 1915 sind daselbst gegen die Neufestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der erste Quartierplan über das fragliche Gebiet ist durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1919 vom 10. November 1902 genehmigt worden und wird, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht, hinfällig.

2. Die Hauptänderung im Straßennetz besteht darin, daß die zwischen der Lettenholzstraße und der Butzenstraße von der Speerstraße zur Frohalpstraße hinaufführende Straße A fallen gelassen wurde.

Die beibehaltenen drei Straßen C, D und E, welche alle die Lettenholzstraße mit der Butzenstraße verbinden, stimmen in der Situation nahezu mit dem frühern Projekt überein, sind aber im Längensprofil und im Normalquerprofil abgeändert worden. Die Auflassung der Quartierstraße A und die Abänderung der bereits genehmigten Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen C, D und E sind hauptsächlich mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften über die offene Bebauung, welche die Überbauung des Quartiers wesentlich einschränkt, veranlaßt worden. Besondere Verkehrsinteressen werden weder durch die Auflassung noch durch die Abänderungen berührt.

Die Straße C erhält eine 4,5 m breite Fahrbahn, ein 2,0 m breites talseitiges Trottoir, einen 3,5 m breiten talseitigen und einen 5,5 m breiten bergseitigen Vorgarten, somit 15,5 m Baulinienabstand. Die Niveaulinie steigt von der Lettenholzstraße an 0% auf 6,0 m, 6,0% auf 88,93 m und fällt dann 0,84% auf 95,62 m. Der erste Gefällsbruch ist auf 12 m, der zweite auf 49,86 m Länge ausgerundet.

Die Straße D erhält einen Baulinienabstand von 18,5 m, der sich zusammensetzt aus 5,5 m talseitigem Vorgarten, 2,0 m talseitigem Trottoir, 5,0 m Fahrbahn und 6,0 m bergseitigem Vorgarten. Die Niveaulinie steigt von der Lettenholzstraße aus 0,4% auf 7,5 m, 4,5% auf 99,46 m und 0,5% auf 70,49 m Länge. Der erste Gefällsbruch ist auf 15,00 m, der zweite auf 54,88 m Länge ausgerundet.

Die Straße E mit 15,0 m Baulinienabstand, wovon 2,75 m auf den talseitigen Vorgarten, 2,0 m auf das talseitige Trottoir, 4,5 m auf die Fahrbahn und 5,75 m auf den bergseitigen Vorgarten fallen, steigt gegen die Butzenstraße 0% auf 7,33 m, 3% auf 52,67 m und 1,2% auf 137,45 m Länge. Der Übergang von 0% auf 3% ist auf 12 m, der von 3% auf 1,2% auf 36 m Länge ausgerundet.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte abgeänderte und neu festgesetzte Quartierplan Nr. 176 über das Land zwischen der projektierten Speerstraße, der Lettenholzstraße, der projektierten Frohalpstraße und der Butzenstraße in Zürich 2 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.